

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 08.02.2010

Antragsnr.: 016/2010

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: III/30/Fr. Vittinghoff

mit Referat:

erlanger linke

Erlanger Linke Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Fraktion Erlanger Linke

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 127

Büro: Montags 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Und nach Vereinbarung

tel 09131/86-1789

fax 09131/86-1791

e-mail: erlanger-linke@stadt.erlangen.de

<http://www.erlanger-linke-stadtrat.de/>

www.twitter.com/erlangerlinke

Erlangen, den 05.02.2010

Antrag: „Entwurf einer Satzung für eine Spielautomatensteuer“

Sehr geehrter Herr Dr. Balleis,

bezugnehmend auf einen Artikel der „Erlanger Nachrichten“ beantragen wir nach Maßgabe des Bundesverfassungsgerichtes (Aktenzeichen: 2 BvR 1599/89, 2 BvR 1714/92, 2 BvR 1508/95, Beschluß vom 1. März 1997) die Erarbeitung einer Satzung für eine Spielautomatensteuer in Erlangen.

Beispiele weiterer kommunaler Satzungen finden Sie unter „Quellen“

Die Einnahmen der Steuer sollen in Suchtpräventionsprojekte fließen.

Begründung:

Eine Spielautomatensteuer soll auch der Spielsucht vorbeugen. Der Gesetzgeber dürfe wie bei der Tabak- und Alkoholsteuer neben Einnahmen auch weitere Ziele verfolgen, unterstrich das Bundesverfassungsgericht. Drei

Verfassungsbeschwerden von Automatenaufstellern gegen die kommunale Spielautomatensteuer der Städte Göppingen und Eutin nahmen die Karlsruher Richter erst gar nicht zur Entscheidung an.

Lenkungsziel der Steuer sei es, ein Verhalten unattraktiver zu machen, das Folgekosten für die Gemeinschaft verursachen könne. Nach Ansicht der 3. Kammer des Zweiten Senats ist bei der Besteuerung sowohl eine Differenzierung zwischen Glücksspielen und Geräten ohne Gewinnchance als auch hinsichtlich des Aufstellungsortes zulässig. Spielhallen mit vielen Automaten böten mehr Anreiz als Gaststätten, wo nur gelegentlich an den Geräten gespielt werde.

Die Richter sahen auch keinen Eingriff in die Freiheit der Berufswahl. Die Steuer entziehe den Automatenaufstellern nicht die wirtschaftliche Grundlage. Durch gewichtige Interessen der Allgemeinheit sei die Erhebung und Erhöhung der Steuer gerechtfertigt. Die Kommunalabgabengesetze der Länder sind dafür nach Auffassung der Kammer hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlagen.

Quelle: dpa

Quellen:

<http://www.kommunen-innrw.de/mitgliederbereich/mitteilungen/detailansicht/dokument/stueckzahlmassstabbeider-spielautomatensteuer-2.html>

<http://www.langenwolschendorf.de/satzungen/spielautomatensatzung.pdf>

http://www.grossenhain.de/downloads_file.php?id=32

Vielen Dank und,
Mit freundlichen Grüßen

Frank Heinze
Stadtrat